

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/101/90

Dresden, 28. Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/2926**  
**Thema: Asservatenkammern der Polizei Sachsen #Fahrradgate**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: In amtliche Verwahrung genommene, als Beweismittel wichtige Gegenstände werden in sogenannte Asservatenkammern der Polizeidienststellen, Polizeidirektionen oder zentralen Lagern sichergestellt und gelagert. Dabei werden die sichergestellten Objekte normalerweise gründlich kartiert.**

**Im August 2019, nach interner Bekanntgabe des Korruptionsskandals, wurde wohl eine Inventur aller Asservate im Kommissariat 26 der Polizeidirektion Leipzig sowie ein Aufnahmestopp weiterer Asservate veranlasst.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Bedienstete sind im Kommissariat 26 der Polizeidirektion Leipzig beschäftigt (bitte aufschlüsseln nach hauptsächlicher Aufgabenzuweisung, kommissariatfremden Bediensteten, die dort zum Beispiel nur Asservate zur Beweissicherung abgeben/abholen) und gegen wie viele davon, laufen aus welchen Gründen derzeit Ermittlungsverfahren?**

Mit Stand 3. Juli 2020 waren im Kommissariat 26 des Dezernates 2 der Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion Leipzig 30 Bedienstete beschäftigt. Es handelt sich um einen Kommissariatsleiter, 26 Polizeivollzugsbeamte sowie drei Bürobedienstete. Aufgabenbereiche sind die Bearbeitung von Eigentumsdelikten und die Bedienung der Onlinewache.

Im Hinblick auf die Teilfrage, gegen wie viele der aktuell beschäftigten Bediensteten des Kommissariats 26 aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren geführt werden, wird von einer Beantwortung abgesehen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter sowie gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Mit der Frage werden Auskünfte zu Inhalten aus den Personalakten der eingesetzten Bediensteten begehrt. Der Auskunftserteilung steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf) entgegen.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion der Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hat die Staatsregierung das geschützte Recht seiner Bediensteten auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der beschäftigten Bediensteten fällt zu Lasten des Fragestellers aus. Denn er begehrt eine Information darüber, gegen wie viele der beschäftigten Bediensteten derzeit Ermittlungsverfahren geführt werden. Diese Information ist nur aus den jeweiligen Personalakten ersichtlich.

Insoweit steht der Beantwortung § 115 Absatz 3 Sächsisches Beamten-gesetz bzw. Ziffer 2.1 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien zur Führung und Verwaltung von Personalakten für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen vom 3. Dezember 1996, zuletzt geändert am 20. Juli 1999, entgegen. Danach dürfen Auskünfte aus einer Personalakte an Dritte nur mit Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, es sei denn, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen eines Dritten erfordert die Auskunftserteilung zwingend. Zwar handelt es sich bei dem parlamentarischen Fragerecht um ein berechtigtes Interesse Dritter im Sinne dieser Norm. Die Abwägung dieses Interesses mit dem Interesse an der Vertraulichkeit der in der Personalakte enthaltenen Informationen ergibt aber, aus den oben aufgeführten Gründen, dass das Interesse des Abgeordneten hier nicht höher zu bewerten ist.

Im Übrigen kann bei einer überschaubaren Personenanzahl, wie vorliegend der Fall, nicht ausgeschlossen werden, dass die erfragten Informationen Rückschlüsse auf die betroffenen Bediensteten zulassen. Auch dadurch wäre deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Recht des Einzelnen, grundsätzlich über die Bekanntgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, ein hohes, verfassungsrechtliches Schutzgut ist, das unmittelbar an die Menschenwürde anknüpft.

So handelt es sich bei Daten über Verurteilungen wegen Straftaten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über laufende strafrechtliche Ermittlungen, bei denen für Beschuldigte die Unschuldsvermutung streitet.

Darüber hinaus entspricht es allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass das Fragerecht nicht missbraucht werden darf und daher missbräuchlich gestellte Fragen nicht beantwortet werden müssen. Das Missbrauchsverbot gilt auch bei der Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Kompetenzen.

Die Teilfrage ist missbräuchlich, weil sie sich gerade nicht auf den fragegegenständlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Verkauf asservierter Fahrräder bei der Polizeidirektion Leipzig bezieht. Vielmehr sollen ohne Bezug zum vorgenannten Geschehen Anzahl und Gründe von Ermittlungsverfahren genannt werden, die derzeit gegen im Kommissariat 26 beschäftigte Bedienstete geführt werden.

Die Fragestellung lässt dabei nicht erkennen, dass und aufgrund welcher Tatsachen der Fragesteller davon ausgeht, aktuell im Kommissariat 26 beschäftigte Bedienstete seien Beschuldigte von Ermittlungsverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand. Ein legitimes Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung ist nicht erkennbar.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nicht öffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

**Frage 2:**

**Ab welchem Zeitpunkt oder Ereignis (zum Beispiel Einstellung oder Abschluss des Verfahrens) müssen Asservate nicht mehr zur Lagerung und (Beweis)Sicherung vorgehalten werden?**

Asservate müssen nicht mehr vorgehalten werden, wenn das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren abgeschlossen ist oder wenn aufgrund einer Verfügung der Staatsanwaltschaft der beschlagnahmte Gegenstand bereits im Laufe der Ermittlungen nicht mehr für die Zwecke des Strafverfahrens benötigt wird.

**Frage 3:**

**Was passierte bisher mit nicht mehr verwertbaren Asservaten (zum Beispiel durch Beendigung oder Einstellung der Verfahren) aus diesem Kommissariat und was konkret änderte sich nach dem Bekanntwerden des Korruptionsskandals bezüglich der Verwertung von Asservaten (generell für alle Polizeidirektionen und speziell für dieses Kommissariat)?**

Bei Vorliegen einer staatsanwaltschaftlichen Verfügung im Ermittlungsverfahren werden nicht verwertbare Asservate in der Regel vernichtet. Die internen Regelungen der Polizeidirektion Leipzig zur Asservierung und Verwertung werden derzeit überprüft und überarbeitet.

**Frage 4:**

**Wie viele und welche Art von Asservaten lagerten im Kommissariat 26 der Polizeidirektion Leipzig seit dem Jahr 2014 (bitte nach Art, Anzahl und Jahren angeben)?**

**Frage 5:**

**Was gibt es bisher für Anhaltspunkte/Hinweise für die nicht sachgemäße bzw. sogar falsche Kartierung oder Verwahrung, im Kommissariat 26 der Polizeidirektion Leipzig seit dem Jahr 2014?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Eine Beantwortung der Fragen ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesen Verfahren einer Beantwortung die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Sollten Informationen zu den genaueren Tatumständen, insbesondere zum konkreten Vorgehen der Beschuldigten, bekannt werden, kann insbesondere eine Gefährdung der Ermittlungen durch Beeinflussung von möglichen Zeugen nicht ausgeschlossen werden. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben hierzu gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Antragstellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Christian Piwarz